

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Neufassung durch Beschluss der Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 21.11.2020
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 3 vom 22.01.2021),
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 20.11.2021
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 2 vom 14.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leitung und Durchführung der Wahl	2
§ 2 Wahlbezirk	3
§ 3 Feststellung der zu wählenden Vertreter	3
§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	4
§ 5 Ausschluss vom Wahlrecht.....	4
§ 6 Wählerlisten	4
§ 7 Wahlfrist und Wahlbekanntmachung.....	5
§ 8 Wahlvorschläge.....	6
§ 9 Offenbarung von Wählerdaten	8
§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge.....	9
§ 11 Inhalt des Stimmzettels.....	10
§ 12 Versendung der Wahlunterlagen.....	10
§ 13 Ausübung des Wahlrechts	11
§ 14 Stimmabgabe.....	11
§ 15 Ungültige Stimmabgabe.....	13
§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses	14
§ 17 Verständigung der Gewählten	15
§ 18 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	15
§ 19 Listennachfolger.....	16
§ 20 Wahlanfechtung.....	16
§ 21 Wahlakte	16
§ 22 Schlussbestimmungen	16
Anlage zu § 1 Absatz 8 der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	17

§ 1**Leitung und Durchführung der Wahl**

(1) ¹Für die Leitung und Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) einen Landeswahlleiter.

²Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berufung eines Landeswahlausschusses,
2. Bestimmung des wahlnahen Stichtags,
3. Bestimmung der Wahlfrist im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand,
4. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
5. Versendung der Stimmzettel,
6. Verständigung der Gewählten sowie
7. Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(2) Der Landeswahlleiter beruft einen Landeswahlausschuss, der sich außer ihm als Vorsitzenden aus einem wahlberechtigten Mitglied der Gruppe der Psychotherapeuten und je zwei wahlberechtigten ärztlichen Mitgliedern aus dem Bereich der hausärztlichen und dem Bereich der fachärztlichen Versorgung zusammensetzt.

(3) ¹Die Beratenden Fachausschüsse nach § 9 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Satzung können dem Landeswahlleiter für ihre Gruppe bzw. ihren Bereich Vorschläge unterbreiten. ²Der Landeswahlleiter ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. ³Mitglieder, die für die Wahl zur Vertreterversammlung kandidieren, können nicht berufen werden. ⁴Für jede der drei Gruppen kann ein Verhinderungsstellvertreter berufen werden, der außerhalb eines Verhinderungsfalls zur Wahrung der Kontinuität ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden kann.

(4) Der Landeswahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der zu wählenden Zahl der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten,
2. Änderungen der Wählerliste,
3. Prüfung der Wahlvorschläge,

4. Vergabe der Ordnungsnummern der Wahlvorschläge sowie
 5. Ermittlung des Wahlergebnisses.
- (5) Der Landeswahlleiter leitet die Sitzungen des Landeswahlausschusses, die auch als Telefon- oder Videokonferenz erfolgen können.
- (6) ¹Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- (7) ¹Der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss können sich Dritter bedienen und werden durch ein bei der Landesgeschäftsstelle gebildetes Wahlbüro unterstützt. ²Die Beauftragung Dritter obliegt dem Vorstand.
- (8) Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ist zulässig bei der Vorbereitung der Wahl, der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Niederschriften über die Wahl.
- (9) ¹Das Fristengefüge bestimmt sich nach den Regelungen dieser Wahlordnung einschließlich der Anlage, die Bestandteil der Wahlordnung ist. ²Der Landeswahlausschuss kann in begründeten Fällen von den in der Wahlordnung bestimmten Fristen abweichen und abweichende Fristen festlegen.

§ 2

Wahlbezirk

Für die Wahl zur Vertreterversammlung ist das Gebiet des Landes Bayern Wahlbezirk.

§ 3

Feststellung der zu wählenden Vertreter

- (1) ¹Der Landeswahlausschuss stellt die nach § 7 Absatz 1 der Satzung zu wählende Zahl der Vertreter der Mitglieder getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten fest. ²Dabei wird zunächst das Verhältnis der Gesamtzahl der Psychotherapeuten zu der Gesamtzahl der ärztlichen Mitglieder festgestellt und danach die Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung ermittelt; sie beträgt höchstens ein Zehntel der Zahl der Vertreter nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung. ³Die nach Abzug der Zahl der Vertreter der Psychotherapeuten von der Gesamtzahl der Vertreter nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung verbleibende Zahl von Vertretern entfällt auf die ärztlichen Mitglieder. ⁴Das rechnerische Ergebnis der Zahl der Vertreter wird nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.

- (2) Die Mitgliederzahlen werden an einem vom Landeswahlleiter zu bestimmenden wahlnahen Stichtag festgestellt, der mindestens 12 Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist (§ 7 Absatz 1) liegen muss.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KVB, die mit der Feststellung zum wahlnahen Stichtag bis mindestens zum Ende der Wahlfrist Mitglied sind. ²Der Verlust der Mitgliedschaft nach dem wahlnahen Stichtag bis zum Ende der Wahlfrist lässt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit entfallen.
- (2) ¹Eine Begründung der Mitgliedschaft nach dem wahlnahen Stichtag führt zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, wenn die Mitgliedschaft bis mindestens zum Ende der Wahlfrist fortbesteht. ²Abweichend hiervon ist ein Mitglied nicht wählbar, wenn die Mitgliedschaft erst nach dem in § 8 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet wird und Wahlvorschläge gemäß § 8 vorliegen.
- (3) Maßgebend ist die Eintragung in eine Wählerliste (§ 6).

§ 5

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer gemäß § 13 Bundeswahlgesetz infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Wählerlisten

- (1) ¹Die Landesgeschäftsstelle legt für die wahlberechtigten und wählbaren ärztlichen Mitglieder eine fortlaufend nummerierte Wählerliste an. ²Die Wählerliste enthält
1. Namen, Vornamen,
 2. akademischen Grad,
 3. berufliche Bezeichnung, bei Ärzten die Arzt- oder Facharztbezeichnung,
 4. lebenslange Arztnummer (LANR) sowie
 5. Niederlassungs- / Beschäftigungsort,
- der Wahlberechtigten.

- (2) ¹Jeder Wähler ist durch die Landesgeschäftsstelle über die Eintragung in eine Wählerliste schriftlich zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung muss
1. die Wahlfrist,
 2. die Nummer des Wählers in der Wählerliste nach Absatz 1 Satz 1 (Wählernummer),
 3. die Anschrift des Landeswahlausschusses sowie
 4. die nach Art. 13 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 DSGVO maßgeblichen Informationen angeben.
- (3) Die Wählerlisten können vom Beginn der 5. Woche vor Beginn der Wahlfrist eine Woche lang bei der Landesgeschäftsstelle und den Bezirksstellen während der Dienststunden elektronisch eingesehen werden (Einsichtnahmefrist).
- (4) Für die wahlberechtigten Psychotherapeuten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) ¹Während der Einsichtnahmefrist können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden. ²Er entscheidet über den Einspruch.
- (6) ¹Änderungen der Wählerlisten infolge eines Einspruchs oder von Amts wegen kann nur der Landeswahlausschuss vornehmen. ²Änderungen nach Satz 1 sind bis zum Ende der Wahlfrist möglich.

§ 7

Wahlfrist und Wahlbekanntmachung

- (1) Im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand der KVB bestimmt der Landeswahlleiter die Wahlfrist.
- (2) ¹Spätestens 10 Wochen vor Beginn der Wahlfrist veröffentlicht der Landeswahlleiter die Wahlbekanntmachung für die Wahl der Vertreter der Ärzte und der Vertreter der Psychotherapeuten. ²Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. Beginn und Ende der Wahlfrist,
 2. die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder für die Wahl der Vertreter der Ärzte einerseits und die Wahl der Vertreter der Psychotherapeuten andererseits (Wählergruppen),

3. die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Ärzte einerseits und die Vertreter der Psychotherapeuten andererseits,
 4. die Anschrift des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des spätesten Termins und des Ortes der Einreichung,
 6. die Angabe, wo die Wählerlisten eingesehen werden können und den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste bei Vermeidung des Ausschlusses nur während der Einsichtnahmefrist beim Landeswahlausschuss einzulegen sind,
 7. den Hinweis, dass für alle Fristen ausschließlich der Eingang beim Landeswahlausschuss oder dem Landeswahlleiter entscheidend ist sowie
 8. den Hinweis, wo die der Wahl zugrundeliegenden Rechtsvorschriften einzusehen sind bzw. wo deren postalische oder elektronische Übermittlung angefordert werden kann.
- (3) Der Landeswahlleiter kann die Wahlbekanntmachung berichtigen oder ergänzen.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Vertreter der Ärzte und die Vertreter der Psychotherapeuten zu erstellen. ²Sie sind beim Landeswahlausschuss spätestens 7 Wochen vor Beginn der Wahlfrist einzureichen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten (Unterstützer) der jeweiligen Wählergruppe eigenhändig unterschrieben sein. ²Unterschriftsberechtigt sind auch die Kandidaten des Wahlvorschlags. ³Die Wahlvorschläge haben sowohl hinsichtlich der Kandidaten, als auch hinsichtlich deren Unterstützer zu enthalten:
1. Name, Vorname,
 2. akademischer Grad,
 3. Geburtsjahr,
 4. LANR,
 5. berufliche Bezeichnung, bei Ärzten die Arzt- oder Facharztbezeichnung,

6. Niederlassungs- / Beschäftigungsort sowie

7. Teilnahmestatus.

- (3) ¹Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Namen bezeichnet werden (Listenname). ²Enthält der Wahlvorschlag keinen Listennamen erhält er die nach § 10 Absatz 8 vergebene Ordnungsnummer als Listenname.
- (4) ¹Jeder Wahlberechtigter darf nur einmal kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. ²Bei mehreren Kandidaten auf einem Wahlvorschlag gilt die zugehörige Unterstützerliste für alle Kandidaten dieses Wahlvorschlags.
- (5) ¹Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalb mal so viele Kandidaten enthalten, als Vertreter zu wählen sind, wobei das Eineinhalbfache auf eine ganze Zahl aufgerundet wird. ²Jeder Kandidat darf nur einmal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- (6) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Landeswahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt; unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (7) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Kandidaten eine Erklärung vorzulegen, dass
1. er mit der Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Wahl einverstanden ist,
 2. er zur Kandidatur und im Falle seiner Wahl zur Annahme der Wahl bereit ist und
 3. ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) ¹Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten (Listenfürher) vertreten; der zweite Kandidat gilt im Verhinderungsfall als dessen Stellvertreter. ²Bei Einreichung des Wahlvorschlags kann ein anderer Kandidat des Wahlvorschlags als Listenführer oder dessen Stellvertreter benannt werden. ³Den Verhinderungsfall stellt der Landeswahlleiter aufgrund der mitgeteilten oder festgestellten Umstände fest. ⁴An den Listenführer richten sich etwaige Nachfragen des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses.
- (9) ¹Bis zum spätesten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge können diese vom Listenführer abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden. ²Jedwede Änderung des Wahlvorschlags sowie deren Zusammenlegung oder Rücknahme bedürfen der erneuten Vorlage einer Unterstützerliste von mindestens 50 Unterstützern.

- (10) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jedes wählbare Mitglied (§ 4) erfolgen.

§ 9

Offenbarung von Wählerdaten

- (1) ¹Einem wahlberechtigten Mitglied der KVB ist für die Vorbereitung der Wahl zur Vertreterversammlung auf Verlangen und gegen Erstattung der dadurch anfallenden Kosten eine Auflistung der Wahlberechtigten seiner Wählergruppe gem. § 7 Absatz 2 Nr. 2 angehörenden Mitglieder zu überlassen.

²Die Liste darf

1. Namen, Vornamen,
2. akademischen Grad,
3. berufliche Bezeichnung, bei Ärzten die Arzt- oder Facharztbezeichnung,
4. Niederlassungs- / Beschäftigungsort sowie den
5. Teilnahmestatus

der Wahlberechtigten enthalten.

- (1a) ¹Jedes wahlberechtigte Mitglied kann der Offenbarung seiner Wählerdaten nach Absatz 1 schriftlich widersprechen. ²Der Widerspruch ist an die Landesgeschäftsstelle zu richten. ³Im Falle eines Widerspruchs werden die jeweiligen Wählerdaten nicht übermittelt.

- (2) Die Landesgeschäftsstelle stellt dem wahlberechtigten Mitglied die Auflistung in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung.

- (3) Die Auskunft nach Absatz 1 wird in den 12 Wochen vor Beginn der Wahlfrist bis zum Ende der Wahlfrist erteilt.

- (4) ¹Der Empfänger der Daten darf diese nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl verwenden und sie nicht für andere Zwecke an Dritte weitergeben. ²Er hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Verwendung der ihm überlassenen Daten auszuschließen und diese Daten spätestens 4 Wochen nach Ende der Wahlfrist datenschutzkonform zu vernichten oder zu löschen. ³Bevor dem Auskunftsgesuch nach Absatz 1 Satz 1 entsprochen wird, hat der Auskunftersuchende die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen schriftlich zu bestätigen.

§ 10**Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Landeswahlausschuss prüft eingegangene Wahlvorschläge und teilt etwaige Mängel dem Listenführer als Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mit.
- (2) Die Mängel müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Wahlfrist beseitigt sein.
- (3) ¹Werden bei der Überprüfung des akademischen Grades Abweichungen zu dem Eintrag im Arztregister festgestellt, erfolgt diesbezüglich eine Anpassung des Wahlvorschlags auf Basis des Arztregistereintrages. ²Ist ein Kandidat im Übrigen in dem Wahlvorschlag nicht in der bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Listenführer als Vertreter des Wahlvorschlags zur Ergänzung aufzufordern; kommt er der Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Kandidaten in dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (4) Wird eine Erklärung nach § 8 Absatz 7 trotz Erinnerung des Landeswahlausschusses nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Kandidaten gestrichen.
- (5) Kandidaten, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt sind, werden durch Vermittlung der Listenführer als Vertreter der Wahlvorschläge zu einer Äußerung aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden sollen; erklären sie sich hierauf nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (6) Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidaten als zugelassen sind, so werden die Namen der Kandidaten gestrichen, die den in der zulässigen Zahl vorgeschlagenen Kandidaten folgen.
- (7) Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 1. sie verspätet eingereicht werden,
 2. sie nicht die erforderlichen Unterschriften tragen oder wenn
 3. die vorgeschlagenen Kandidaten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,es sei denn, dass die Mängel in der vorgegebenen Frist beseitigt sind.
- (8) ¹Die gültigen Wahlvorschläge erhalten Ordnungsnummern. ²Diese werden nach dem letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge je Wählergruppe durch den Landeswahlausschuss per Losentscheid bestimmt und dem Listenführer als Vertreter des Wahlvorschlags mit einem Musterandruck des jeweiligen Wahlvorschlags mitgeteilt.

§ 11

Inhalt des Stimmzettels

- (1) ¹Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVB vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages der Wahlfrist] bis ... [einsetzen: Datum des letzten Tages der Wahlfrist]“. ²Er muss
1. die Zahl der in der jeweiligen Wählergruppe zu wählenden Vertreter sowie
 2. die Namen der gemäß § 8 vorgeschlagenen Kandidaten mit den in § 8 Absatz 2 verlangten Angaben in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (§ 10 Absatz 8) enthalten.
- (2) In der Kopfleiste der Wahlvorschläge ist ein Feld und neben jedem Kandidatennamen sind drei Felder für die Stimmabgabe vorzusehen.
- (3) Im Falle des § 8 Absatz 10 gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stimmzettel genügend Raum enthält, der es dem Wähler ermöglicht, die Namen und Vornamen der von ihm gewählten Vertreter einzutragen.

§ 12

Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Landeswahlleiter hat spätestens 1 Woche vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten
1. einen Stimmzettel der entsprechenden Wählergruppe,
 2. einen Umschlag für den Stimmzettel, mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages der Wahlfrist] bis ... [einsetzen: Datum des letzten Tages der Wahlfrist]“,
 3. einen Vordruck zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung,
 4. ein (freigemachtes) Rücksendekuvert mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns“, der Wählernummer sowie der Anschrift des Landeswahlausschusses sowie
 5. eine Anleitung zur Durchführung der Wahl

zu übersenden.

- (2) Hat ein Wahlberechtigter die nach Absatz 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist beim Landeswahlleiter anfordern.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

- (1) ¹Die Wahl findet in Form der Briefwahl statt. ²Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. ³Für die Wahl dürfen nur die vom Landeswahlleiter ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. ⁴Der Wähler hat auf einem Vordruck eidesstattlich zu erklären, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (2) ¹Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. ²Ein Wahlberechtigter, der wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³In diesem Fall hat die Hilfsperson die eidesstattliche Erklärung zu unterzeichnen. ⁴Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ⁵Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. ⁶Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Der Wähler hat so viele Stimmen, als Vertreter in seiner Wählergruppe zu wählen sind.
- (2) Liegen ein oder mehrere gültige Wahlvorschläge vor, kann der Wähler die ihm nach Absatz 1 zur Verfügung stehende Stimmenzahl in folgender Weise vergeben:
1. ¹Die Stimmen können einzeln vergeben werden, indem der Wähler die Namen derjenigen Kandidaten, die er wählen will, ankreuzt (Einzelstimmvergabe). ²Bei der Einzelstimmvergabe kann der Wähler auch bis zu drei Stimmen an einen Kandidaten vergeben. ³Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der neben dem Kandidaten aufgedruckten Felder. ⁴Eine Stimmvergabe in mehreren Wahlvorschlägen ist zulässig. ⁵Hat der Wähler dabei die ihm zustehende Stimmenzahl nicht voll ausgeschöpft, verzichtet er auf die weiteren Stimmen.
 2. ¹Die Stimmen können insgesamt durch unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags vergeben werden, indem der Wähler einen der Wahlvorschläge in

der Kopfleiste ankreuzt. ²Dies gilt als Einzelstimmvergabe der dem Wähler zustehenden Stimmen für die Kandidaten dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge von oben nach unten. ³Hat der Wähler dabei die ihm zustehende Stimmenzahl nicht voll ausgeschöpft, werden die verbleibenden Reststimmen wiederholt auf die Kandidaten dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge von oben nach unten bis zu maximal drei Stimmen je Kandidaten vergeben. ⁴Ist auch danach die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht voll ausgeschöpft, verfallen die danach noch verbleibenden Reststimmen.

3. Kreuzt der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfzeile an, kann er in diesem Wahlvorschlag sowohl einzelne Kandidaten streichen als auch kennzeichnen.

a) ¹Kreuzt der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfzeile an, streicht er aber zugleich in diesem Wahlvorschlag einzelne Kandidaten, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Kandidaten in der Reihenfolge von oben nach unten. ²Hat der Wähler dabei die ihm zustehende Stimmenzahl nicht voll ausgeschöpft, werden die verbleibenden Reststimmen wiederholt auf die Kandidaten dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge von oben nach unten bis zu maximal drei Stimmen je Kandidaten vergeben.

³Ist auch danach die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht voll ausgeschöpft, verfallen die danach noch verbleibenden Reststimmen.

b) ¹Kreuzt der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfzeile an und kennzeichnet er einzelne Kandidaten in diesem Wahlvorschlag, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die gekennzeichneten Kandidaten. ²Hat der Wähler dabei die ihm zustehende Stimmenzahl nicht voll ausgeschöpft, werden die verbleibenden Reststimmen wiederholt in der Reihenfolge von oben nach unten bis zu maximal drei Stimmen an sämtliche Kandidaten innerhalb des angekreuzten Wahlvorschlags vergeben. ³Ist auch danach die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht voll ausgeschöpft, verfallen die danach noch verbleibenden Reststimmen.

4. ¹Kreuzt der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste an und vergibt darüber hinaus Einzelstimmen nach Nr. 1 in anderen Wahlvorschlägen, werden diese Einzelstimmen von den dem Wähler zustehenden Stimmen nach Absatz 1 abgezogen. ²Die danach verbleibenden Stimmen werden nach Nr. 2 und 3 vergeben.

(3) ¹Im Falle des § 8 Absatz 10 kann der Wähler so viele Wahlberechtigte unter Angabe von Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel eintragen, als er Stimmen gemäß Absatz 1 hat. ²Darüber hinaus kann der Wähler zur näheren Bezeichnung der von ihm eingetragenen Kandidaten weitere Angaben vornehmen. ³Die mehrfache Eintragung eines Wahlberechtigten (Stimmhäufelung) ist nach Maßgabe von Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 zulässig.

- (4) ¹Der Wähler legt den Stimmzettel in den Umschlag, der den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages der Wahlfrist] bis ... [einsetzen: Datum des letzten Tages der Wahlfrist] trägt und verschließt den Umschlag. ²Der verschlossene Umschlag für den Stimmzettel wird daraufhin in das Rücksendekuvert mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns“ gelegt. ³In das Rücksendekuvert wird weiter der unterschriebene Vordruck über die eidesstattliche Erklärung (§ 13 Absatz 1 Satz 4) eingelegt. ⁴Das Rücksendekuvert ist vom Wähler zu verschließen und von ihm an den Landeswahlausschuss zu senden. ⁵Es muss vor Ende der Wahlfrist beim Landeswahlausschuss eingehen.

§ 15

Ungültige Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nach Ende der Wahlfrist beim Landeswahlausschuss eingegangen sind,
2. sich in einem Umschlag mit der Angabe eines Namens befunden haben,
3. sich nicht in dem geschlossenen Umschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages der Wahlfrist] bis ... [einsetzen: Datum des letzten Tages der Wahlfrist]“ befunden haben,
4. in einem Rücksendekuvert ohne eidesstattliche Erklärung über die persönliche Ausübung des Wahlrechts enthalten waren,
5. sich zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung im Umschlag für den Stimmzettel befunden haben,
6. eine Unterschrift tragen,
7. andere als die in § 14 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Kennzeichnungen enthalten,
8. andere als die vorgedruckten Namen enthalten, soweit nicht ein Fall des § 8 Absatz 10 vorliegt oder
9. die dem Wähler nach § 14 Absatz 1 für die Vertreter in seiner Wählergruppe zustehende Stimmenzahl überschreiten.

§ 16**Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) ¹Eingehende Rücksendeküverts werden beim Landeswahlausschuss sofort mit einem Eingangsstempel versehen. ²Am Tag des Ablaufs der Wahlfrist werden Rücksendeküverts, die nach Ablauf der Wahlfrist eingehen, zusätzlich mit der Uhrzeit des Eingangs versehen.
- (2) ¹Der Landeswahlausschuss ermittelt öffentlich und unverzüglich nach dem Ende der Wahlfrist das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. ²Ort und Beginn der Auszählung werden vor Ende der Wahlfrist im Internet veröffentlicht.
- (3) ¹Der Landeswahlausschuss stellt aufgrund der auf dem Rücksendeküvert vermerkten Wählernummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit der Wählerliste fest. ²Danach werden die Rücksendeküverts geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Rücksendeküverts geprüft und beiseite gelegt; weiter werden den Rücksendeküverts die darin enthaltenen Umschläge für den Stimmzettel (mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages der Wahlfrist] bis ... [einsetzen: Datum des letzten Tages der Wahlfrist]“ entnommen, durcheinandergemischt, geöffnet und die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
- (4) Bei dem Verfahren nach Absatz 3 prüft der Landeswahlausschuss laufend die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nach §§ 14 und 15 und entscheidet hierüber.
- (5) ¹Die Auszählung erfolgt durch Verlesung der Stimmzettel oder unter Einsatz elektronischer Lesegeräte. ²Die Stimmzettel werden zweifach ausgewertet. ³Weichen die Auswertungsergebnisse voneinander ab, werden diese Stimmzettel dem Landeswahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt. ⁴Die Auswertungsergebnisse sind in einem vom Landeswahlleiter und dem für die Auszählung Verantwortlichen zu unterzeichnenden Zählprotokoll festzuhalten.
- (6) ¹Die auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen werden den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. ²Die danach ermittelten Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlags werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Vertreter zu wählen sind. ³Auf jeden Wahlvorschlag entfällt dabei der Reihe nach so oft ein Vertreter, als Kandidaten im Wahlvorschlag aufgeführt sind und der Wahlvorschlag jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondtsches Verfahren). ⁴Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Innerhalb des Wahlvorschlags sind bis zur Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Vertreter die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(7) Während der Auszählung kann der Landeswahlleiter über unverbindliche Zwischenergebnisse informieren.

(8) ¹Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen sowie
6. die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge und unter Angabe der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen, getrennt nach gewählten und nicht gewählten Kandidaten.

(9) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen; die Zählprotokolle nach Absatz 5 sind der Niederschrift beizufügen.

§ 17

Verständigung der Gewählten

¹Der Landeswahlleiter hat die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl unverzüglich zu verständigen. ²Im Falle einer Wahl nach § 8 Absatz 10 hat der Landeswahlleiter die Gewählten gleichzeitig aufzufordern, binnen 1 Woche die Annahme der Wahl zu erklären.

§ 18

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

¹Der Landeswahlleiter gibt das gemäß § 16 Absatz 8 festgestellte Wahlergebnis gemäß § 27 der Satzung oder in sonstiger geeigneter Form bekannt und setzt dabei den als Bekanntgabedatum geltenden Stichtag fest. ²Hierbei ist auf die Möglichkeit zur Wahlanfechtung gemäß § 20 hinzuweisen. ³Er teilt das Wahlergebnis dem für die Aufsicht über die KVB zuständigen Staatsministerium mit.

§ 19**Listennachfolger**

¹Die nicht gewählten Kandidaten eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl im Falle des Ausscheidens von Gewählten Listennachfolger. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. ³Ist kein Listennachfolger mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. ⁴Die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 festgestellten Zahlen der Vertreter der Mitglieder bleiben im Übrigen unberührt.

§ 20**Wahlanfechtung**

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18 Satz 1) die Wahl wegen Verletzung der Satzung oder der Wahlordnung beim Landeswahlausschuss schriftlich anfechten. ²Der Landeswahlausschuss hat unverzüglich über die Wahlanfechtung zu entscheiden. ³Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (2) ¹Soweit die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen wird, wird eine Neuwahl angeordnet. ²Sie ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen bekanntzumachen; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

§ 21**Wahlakte**

Die Wahlakten sind von der Landesgeschäftsstelle mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 22**Schlussbestimmungen**

- (1) ¹Über Auslegungsfragen der Regelungen der Wahlordnung entscheidet der Landeswahlleiter und auf Beschwerde hin der Landeswahlausschuss. ²Dabei sind die Regelungen des Gemeindewahlrechts entsprechend heranzuziehen.
- (2) ¹Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. ²Zum selben Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 10.05.2004 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Absatz 8 der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Termine und Fristen nach der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Termin	Ereignis
12 Wochen vor Beginn der Wahlfrist	Spätester Termin für Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter (wahlnaher Stichtag, § 3).
12 Wochen vor Beginn der Wahlfrist bis zum Ende der Wahlfrist	Offenbarung von Wählerdaten , Möglichkeit des Auskunftsgesuchs bzgl. der wahlberechtigten Wählergruppe (§ 9 Absatz 3).
10 Wochen vor Beginn der Wahlfrist	Spätester Termin für Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung (§ 7 Absatz 2).
7 Wochen vor Beginn der Wahlfrist	Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8 Absatz 1).
5. Woche vor Beginn der Wahlfrist	Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerlisten (§ 6 Absatz 3).
4 Wochen vor Beginn der Wahlfrist	Spätester Termin für Beseitigung von Mängeln bei den Wahlvorschlägen (§ 10 Absatz 2).
1 Woche vor Beginn der Wahlfrist	Spätester Termin für die Versendung der Wahlunterlagen (§ 12 Absatz 1).
Vom Beginn bis zum Ende der Wahlfrist (Wahlfrist) ¹	Stimmabgabe (§ 14).

¹ Die Wahlfrist wird durch den Landeswahlleiter im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand bestimmt (§ 7 Absatz 1).

Termin**Ereignis**

Nach dem Ende der Wahlfrist

1. Unverzügliche **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** durch den Landeswahlausschuss (§ 16 Absatz 2).
2. Während der Auszählung **ggf. Information über unverbindliche Zwischenergebnisse** durch den Landeswahlleiter (§ 16 Absatz 7).

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses

1. Unverzügliche **Verständigung der Gewählten** durch den Landeswahlleiter (§ 17).
2. **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** (§ 18).
3. **Festsetzung des als Bekanntgabedatum geltenden Stichtages** (§ 18).
4. **Mitteilung des Wahlergebnisses ggü.** dem für die **Aufsicht** über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns **zuständigen Staatsministerium** (§ 18).

2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Spätester Termin für die **Anfechtung der Wahl** wegen Verletzung der Satzung oder der Wahlordnung ggü. dem Landeswahlausschuss, der hierüber unverzüglich zu entscheiden hat (§ 20 Absatz 1).
